

# Vertrag zur Benutzung der Stadt-Mobile

zwischen

der Stadt Hirschau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Hermann Falk,

und

..... (Verein),

vertreten durch .....

..... (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

## Mietbedingungen

Die Stadt Hirschau vermietet an Hirschauer Vereine, Verbände, Gruppen, caritative Einrichtungen und Firmen in der Stadt Hirschau das Stadt-Mobil mit dem amtlichen Kennzeichen AS – 2099 sowie mit dem amtlichen Kennzeichen AS-HI-38 zu folgenden Bedingungen:

1. Das alte Stadtmobil (VW-Bus), Kennzeichen AS-2099 ist in der gekennzeichneten Garage des TuS/WE beim Sportpark an der Wolfg.-Droßbach-Straße untergestellt. Das neue Fahrzeug (Ford-Transit), Kennzeichen AS-HI-38 ist in der Unterstellhalle im alten Bauhof, Hirschengasse, abgestellt.

Als Mietzins (inkl. Treibstoffkosten) wird ein Betrag von derzeit 25 Cent pro gefahrenen Kilometer erhoben (Mietzins und Treibstoffkosten) zuzügl. 7,50,- € Grundgebühr pro Tag. Die Verrechnung der zusätzlichen Ausgaben des Fahrzeugnutzers durch eigenes Betanken des Fahrzeugs mit Diesel erfolgt nach Rückgabe des Stadt-Mobiles im Vorzimmer des Rathauses. Ein Betanken des Stadt-Mobiles auf Lieferschein der Stadt Hirschau ist durch den Mieter **nicht** möglich.

2. Der Vereinsvorstand verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass die durchgeführten Fahrten nur Vereinszwecken dienen und nicht privaten Freizeit-Unternehmungen von Vereinsmitgliedern.
3. Der Reservierungsantrag ist vom Vereinsvorstand bzw. einem durch ihn befugten, und der Verwaltung vorher gemeldeten Ansprechpartner zu unterschreiben.
4. Der namentlich zu benennende Fahrzeugführer (Mindestalter **21** Jahre) muss über einen Führerschein der Klasse 3, bzw. EU-Führerschein Klasse B, und ausreichende Fahrkenntnisse verfügen.
5. Der Fahrzeugführer ist für das Fahrzeug verantwortlich. Die gefahrenen Kilometer sind von ihm im Fahrtenbuch zu vermerken und die Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
6. Der Fahrzeugführer überzeugt sich bei der Übernahme des Fahrzeuges vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand und bestätigt diese Sichtkontrolle durch Unterschrift im Fahrtenbuch. Festgestellte Mängel sind vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch zu vermerken. Während der Fahrt auftretende Mängel oder Schäden sind nach der Fahrt im Fahrtenbuch einzutragen.
7. Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt wieder in der Garage des jeweiligen Standortes abzustellen und beides zu verschließen, wobei die zur Verfügung gestellten Schlüssel nach Abschließen im Rathaus umgehend abzugeben, bzw. in den Briefkasten des Rathauses einzuwerfen sind. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen am Fahrzeug sind zu melden. Das Äußere und der Innenraum des Fahrzeuges ist vorher zu reinigen. Es sollte darauf geachtet werden, dass nichts im Wagen liegen bleibt. Am darauffolgenden Werktag wird das Fahrzeug auf seinen ordnungsgemäßen Zustand durch einen Mitarbeiter der Stadt überprüft.

8. Die Stadt Hirschau hat die Fahrzeuge haftpflichtversichert (unbegrenzte Deckung) und vollkaskoversichert (150 € Selbstbeteiligung). Die Selbstbeteiligung entfällt bei Fahrten im Auftrag der Stadt. Die Stadt haftet ausschließlich im Rahmen der bestehenden Versicherungen. Bei Unfallschäden haftet der Fahrer, bzw. Verein, in Höhe der Selbstbeteiligung; ebenso haftet der Fahrer, bzw. Verein, für eingehende Strafzettel. Die Stadt haftet nicht für Verzugs-, Ausfall- oder Vermögensschäden; d.h., unter anderem, dass die Stadt nicht in Regress genommen werden kann, falls das Fahrzeug trotz einer Terminzusage nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
9. Bei einem Unfall ist die Stadt schnellstmöglich telefonisch zu verständigen (Tel. Rathaus 09622/81-125). Fall dies nicht möglich sein sollte, ist die Bayerische Versicherungskammer zu verständigen. Die dazu notwendigen Informationen sind auf der Versicherungskarte zu finden, die sich in der Mappe mit den Fahrzeugpapieren befindet. Zur Unfallaufnahme ist die Polizei hinzuzuziehen. Haftungszusagen oder Schuldanerkenntnisse gegenüber den Unfallbeteiligten dürfen nicht abgegeben werden.

#### Hinweise zum Betrieb:

1. Der Fahrzeugführer muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen (kein Führerschein-Neuling). Der Transport von Passagieren, insbesondere von Kindern und Jugendlichen bedeutet eine besondere Verantwortung für den Fahrer. Das andere Fahrverhalten, bzw. die anderen Größenverhältnisse des Kleinbusses im Vergleich zu einem PKW, sind beim Fahrbetrieb zu beachten (z.B. Einweisung durch Begleiter beim Rückwärtsfahren). Besonders auf die Höhe der Fahrzeuge ist zu achten, wie z.B. beim Einfahren in ein Parkhaus.
2. Maximal dürfen acht Personen (einschl. Kinder) plus Fahrer im Fahrzeug sein. Für Kinder gelten die gleichen Vorschriften wie in jedem PKW (Kindersitze !). Schon aus versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten heraus muss sich konsequent an diese Vorschrift gehalten werden.
3. Das Stadt-Mobil soll in der Öffentlichkeit eine erfreuliche und vorbildliche Erscheinung bieten. Es sind deshalb insbesondere alle Verkehrsvorschriften (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen, etc.) zu beachten.
4. Sicherheit ist für die Insassen oberstes Gebot. Vor allem beim Ein- und Aussteigen (Kinder !) ist auf Verkehrssicherheit zu achten.
5. Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot, für Fahrer und Beifahrer striktes Alkoholverbot.
6. Bei grober Fahrlässigkeit im Verkehr haftet der Fahrer für evtl. Regressforderungen des Versicherers.
7. Der Fahrzeugführer ist vor Fahrtbeginn von den Mietbedingungen und Hinweisen zum Betrieb zu unterrichten.

#### Reservieren des Busses:

Die Zuteilung der Fahrzeuge richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Bei mehreren Bewerbungen für den gleichen Termin bemühen sich die Antragsteller, im Vorfeld durch direkte Absprache eine Einigung zu erreichen. Das Ergebnis ist der Verwaltung umgehend mitzuteilen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Verwaltung über die Vergabe des Stadt-Mobils nach pflichtgemäßem Ermessen.

Falls der Reservierungstermin nicht wahrgenommen wird, ist dies der Stadtverwaltung schnellstmöglich mitzuteilen. Das Fahrzeug kann durch den Mieter nicht eigenmächtig an Dritte weiter gegeben werden.

Gleichzeitig mit der Eintragung wird durch Unterschrift bestätigt, dass die vorstehenden Mietbedingungen und Hinweise zum Betrieb anerkannt werden. Die Reservierung gilt erst mit Unterschrift dieses Vertrages.

Hirschau, den .27. August 2014

.....  
Stadt Hirschau (Vermieter)

.....  
(Mieter)